

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes**

#### **zur Änderung vom 23. März 2007 des Übereinkommens vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „ITSO“**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied der größten internationalen Satellitenorganisation International Telecommunications Satellite Organization (ITSO) mit heute 148 Mitgliedstaaten. Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. 1973 II S. 249), in dessen Titel im Jahr 2000 das Wort INTELSAT gestrichen wurde.

Die 31. Außerordentliche Versammlung der Vertragsparteien hat am 23. März 2007 eine Änderung des ITSO-Übereinkommens beschlossen, mit der sichergestellt werden soll, dass jede künftige Nutzung des so genannten gemeinsamen Erbes (Frequenzuteilungen, Orbitpositionen) ausschließlich durch Rechtssubjekte erfolgt, welche zuvor eine Vereinbarung über die Leistungen im öffentlichen Interesse unterzeichnet haben.

##### **B. Lösung**

Mit dem Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Annahme der beschlossenen Änderung des ITSO-Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

## 2. Vollzugaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Die Änderung des völkerrechtlichen Vertrages verursacht keine neuen finanziellen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Kosten für die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei.

**E. Sonstige Kosten**

Auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, wird sich das Gesetz nicht negativ auswirken. Den Wirtschaftsunternehmen entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

**F. Bürokratiekosten**

Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten. Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung werden nicht eingeführt.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 13. November 2008

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vom 23. März 2007 des  
Übereinkommens vom 20. August 1971 über die Internationale  
Fernmeldesatellitenorganisation „ITSO“

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG  
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 850. Sitzung am 7. November 2008 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine  
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen





**Entwurf****Gesetz  
zur Änderung vom 23. März 2007  
des Übereinkommens vom 20. August 1971  
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „ITSO“**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Der in Paris am 23. März 2007 von der Versammlung der Vertragsparteien beschlossenen Änderung von Artikel XII(c)(ii) des Übereinkommens vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation (BGBl. 1973 II S. 249), das zuletzt am 17. November 2000 (BGBl. 2002 II S. 2452) geändert worden ist, wird zugestimmt. Die Änderung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann das Übereinkommen in der durch die beschlossenen Änderungen vom 17. November 2000 und 23. März 2007 geänderten Fassung mit einer amtlichen deutschen Übersetzung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Änderung nach Artikel XV Buchstabe e des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Auf die Änderung des Übereinkommens findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

### **Zu Artikel 2**

Aufgrund der zahlreichen Änderungen vom 17. November 2000 und der Änderung vom 23. März 2007 sowie im Interesse einer angemessenen, übersichtlichen Information der Fachöffentlichkeit erscheint die Bekanntmachung des Übereinkommenstextes unter Einbeziehung aller Änderungen geboten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, das Übereinkommen in seiner durch die beschlossenen Änderungen vom 17. November 2000 und 23. März 2007 geänderten Fassung mit einer amtlichen deutschen Übersetzung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

### **Zu Artikel 3**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Änderung des ITSO-Übereinkommens nach Artikel XV Buchstabe e des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### **Schlussbemerkungen**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise bzw. das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Änderung  
von Artikel XII(c)(ii) des Übereinkommens  
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation  
Geschehen zu Paris am 23. März 2007

Amendment  
of Article XII(c)(ii) of the Agreement  
relating to the International Telecommunications Satellite Organization  
Done at Paris March 23, 2007

*(Übersetzung)*

The text of paragraph (c)(ii) of Article XII of the Agreement shall be deleted and replaced by the following:

In the event that the Company, or any future entity using the Common Heritage frequency assignments, waives such frequency assignment(s), uses such assignment(s) in ways other than those set forth in this Agreement, or declares bankruptcy, the Notifying Administrations shall authorize the use of such frequency assignment(s) only by entities that have signed a public services agreement, which will enable ITSO to ensure that the selected entities fulfill the Core Principles.

Der Wortlaut von Artikel XII Absatz (c)(ii) des Übereinkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Wenn das Unternehmen oder ein künftiges Rechtssubjekt, das die Frequenzteilungen des gemeinsamen Erbes nutzt, auf diese Frequenzteilung(en) verzichtet, diese Frequenzteilung(en) auf eine andere als die in diesem Übereinkommen genannte Weise nutzt oder Bankrott erklärt, genehmigen die notifizierenden Verwaltungen die Nutzung dieser Frequenzteilung(en) ausschließlich durch Rechtssubjekte, die eine Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse unterzeichnet haben, wodurch die ITSO sicherstellen kann, dass die ausgewählten Rechtssubjekte die Grundprinzipien einhalten.

## Denkschrift

### A. Allgemeines

Die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ wurde durch Übereinkommen am 20. August 1971 gegründet und hat ihren Sitz in Washington. Die Bundesrepublik Deutschland gehörte zu den Gründungsmitgliedern dieser größten internationalen Satellitenorganisation, der heute 148 Mitgliedstaaten angehören.

Die Versammlung der Vertragsparteien hat am 17. November 2000 die Umstrukturierung der zwischenstaatlichen Organisation (BGBl. 2002 II S. 2452) beschlossen:

- Alle Betriebsaufgaben bezüglich der Nutzung des globalen INTELSAT-Weltraumsystems wurden zum 18. Juli 2001 auf das neu gegründete, privatrechtliche Unternehmen Intelsat Ltd. übertragen.
- Die verbleibende zwischenstaatliche Organisation ITSO (International Telecommunications Satellite Organization) beaufsichtigt seitdem lediglich die Einhaltung bestimmter Gemeinwohlverpflichtungen durch das Unternehmen Intelsat Ltd. Diese beziehen sich insbesondere auf die Sicherstellung lebensnotwendiger Telekommunikationsanschlüsse. Außerdem wurden etwa siebzig Entwicklungsländern für zunächst weitere zwölf Jahre vorteilhafte Bedingungen für die Nutzung des INTELSAT-Weltraumsystems vertraglich zugesichert.
- Entsprechend wurde der Titel des Übereinkommens durch Streichung des Wortes „INTELSAT“ auf International Telecommunications Satellite Organization (ITSO) verkürzt.

### B. Einzelheiten zur Übereinkommensänderung

Artikel XII des Übereinkommens befasst sich mit der Übertragung der ursprünglich der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT von der ITU zugeteilten Orbitpositionen und Frequenzen auf das neu gegründete Unternehmen Intelsat Ltd.

Mit der am 23. März 2007 beschlossenen Änderung des Übereinkommens will die Organisation ITSO sicherstellen, dass jede künftige Nutzung des so genannten gemeinsamen Erbes (Frequenzuteilungen, Orbitpositionen) ausschließlich durch Rechtssubjekte erfolgt, welche zuvor eine Vereinbarung über die Leistungen im öffentlichen Interesse unterzeichnet haben.

### **Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.





